



Az: 028-2-21

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benützung der Unterkunftsanlagen
des Marktes Markt Indersdorf
(Unterkunftsanlagengebührensatzung)
mit den Änderungen
vom 31.10.2001

Der Markt Markt Indersdorf, nachstehend „Markt“ genannt, erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetze vom 21. Dezember 1979 (GVBl. S. 436), vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 477) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dachau 19.10.1984, Az: 20/028-1/2 rechtsaufsichtlich genehmigte

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benützung der Unterkunftsanlagen des Marktes (Unterkunftsanlagensatzung)

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Unterbringung Obdachloser in gemeindeeigenen Unterkunftsanlagen nachstehende Benützunggebühren:
- | | | |
|----|---|------------------------------|
| a) | Benutzungsgebühr | mtl. 2,60 € / m ² |
| b) | zzgl. einer Vorausleistung auf die jährlich abzurechnenden Nebenkosten (für Wasser-, Abwasser-, Müll- und Kamingebühr, Grundsteuer, Versicherungen) | mtl. 0,80 € / m ² |
- (2) Für einzelne, vom Markt vorübergehend angemietete und als Unterkunft verwendete Wohnungen, für welche die Aufnahme von Benützern gemäß § 4 der Unterkunftsanlagensatzung verfügt wurde (Einzelunterkünfte), werden Gebühren in Höhe der für diese Wohnungen vom Markt an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Miete samt Nebenkosten erhoben. Es dürfen nur solche Wohnungen angemietet werden, deren Miete die im sozialen Wohnungsbau jeweils zulässige Miete nicht übersteigt.



§ 2 Entstehen der Gebührenschuld Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Unterkunft zugewiesen wird (§ 4 der Unterkunftsanlagensatzung)
- (2) Gebührensschuldner sind alle Benützer einer Unterkunftseinheit. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Benützer wird von der Einrichtung der Benützungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benützungsrechts verhindert wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren sind spätestens am dritten Werktag eines Monats im voraus zu entrichten.

§ 4 Zahlungserleichterungen, Zahlungsrückstände

- (1) Die Benützungsgebühren können auf Antrag des Benützers ausnahmsweise in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Benützers die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Anträge nach Satz 1 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden.

- (2) Ist ein Benützer mit der Entrichtung mehrerer fälliger Benützungsgebühren in Rückstand geraten und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher rückständiger Benützungsgebühren aus, wird mit der Zahlung die jeweils ältere rückständige Benützungsgebühr getilgt.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Indersdorf, den 26.09.1984

Gez.

Strixner, 1. Bürgermeister

Hinweis: Die Änderungen vom 31.10.2001 gelten seit 01.01.2002